

24.09.03

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung

TOP 83 der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Die Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Rahmentext ist die Paragraphenangabe „§ 33e“ durch die Paragraphenangabe „§ 33f“ zu ersetzen.
- b) In der Bezeichnung der einzufügenden Vorschrift ist die Paragraphenangabe „§ 33f“ durch die Paragraphenangabe „§ 33g“ zu ersetzen.

Begründung:

Bereits in der Siebten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 29. August (BGBl. I S. 1765) ist ein §33f neu eingefügt worden. In dem vorliegenden Entwurf muss daher die Bezeichnung der einzufügenden Vorschrift angepasst werden.

2. Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

„Artikel 2

...

Artikel 2 Abs. 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. I S. 1765) wird aufgehoben.“

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag soll die befristete Geltung der Siebten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Diese Änderungsverordnung musste zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1503/2003 der Kommission vom 27. August 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 und von der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates hinsichtlich von Vorschusszahlungen im Rindfleischsektor sowie von Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 216 S. 3) unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten.

3. Der bisherige Artikel 2 wird neuer Artikel 3.

Begründung:

Folgeänderung zu Nummer 2